

Schutz- und Gebrauchshundesportverband e.V. (SGSV)  
Landesverband Sachsen e.V.



## **Kreisgruppenordnung**

---

### **§ 1 Allgemeines/Organisation**

Die Kreisgruppen des Verbandes sind selbstständige organisatorische Untergliederungen. Sie erfüllen die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben des Verbandes. Die Kreisgruppen haben keine eigene Rechtsform. Sie handeln gemäß den Beschlüssen der Kreisgruppenversammlung sowie dieser Ordnung.

Die Kreisgruppen führen und verwalten sich selbstständig und entscheiden über die der Kreisgruppe zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

Die Kreisgruppen werden aus den Vereinen (Mitgliedern) entsprechend ihrer territorialen Zuordnung gebildet.

### **§ 2 Aufgaben**

Die Aufgaben der Kreisgruppen entsprechen den satzungsmäßigen Zwecken des Verbandes gem. § 2 der Satzung.

Aufgaben der Kreisgruppe sind insbesondere:

- Das Zusammengehörigkeitsgefühl der Kreisgruppenmitglieder (Vereine) zu stärken und den gegenseitigen Informations- und Erfahrungsaustausch zu ermöglichen.
- Die Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen, Seminare und Prüfungen der Kreisgruppenmitglieder (Vereine).
- Die Durchführung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes und der Kreisgruppen vor Ort.
- Die Beschaffung von öffentlichen Zuschüssen und Einwerbung von Spenden.

Die der Kreisgruppe übertragenen Aufgaben in dieser Ordnung werden ausgeführt durch die/den:

- Kreisgruppenversammlung
- Kreisgruppen-Obmann (KGO)

### **§ 3 Kreisgruppenversammlung**

Die Kreisgruppenversammlung setzt sich aus den Vorsitzenden (im Verhinderungsfall des Vorsitzenden durch ein weiteres Mitglied des Vereinsvorstandes) der der Kreisgruppe territorial zugeordneten Vereine zusammen.

Die Kreisgruppenversammlung ist unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens zweimal jährlich durch den KGO schriftlich einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Kreisgruppenversammlung wird durch den KGO geleitet.

Die Kreisgruppenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß nach Abs. 2 erfolgt ist. Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Kreisgruppenmitglieder (Vereine). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltung gilt als an der Abstimmung nicht teilgenommen.

Die Kreisgruppenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Planung und Durchführung der Verbandsarbeit an der Basis auf Grundlage der im Verband geführten Fachdiskussionen.
- Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Anliegen und Arbeitsfelder der Kreisgruppenmitglieder (Vereine).
- Durchführung von Sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen nach eigenen internen vereinbarten Bedingungen zur Förderung des Hundesports unter besonderer Beachtung der Interessen der Jugend.
- Förderung der Jugend in den Vereinen der Kreisgruppenmitglieder.
- Wahl des Kreisgruppen-Obmann (KGO) aus der Mitte der Kreisgruppenmitglieder (Vereine).
- Beratung über die Verwendung sowie Beschlussfassung über die ihr vom Verband zugewiesenen Haushaltsmittel unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Verbandes.

### **§ 4 Kreisgruppen-Obmann (KGO)**

Die Amtszeit des Kreisgruppen-Obmann (KGO) beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Kreisgruppen-Obmann (KGO) findet alle drei Jahre innerhalb des ersten Quartals statt.

Gewählt zum Kreisgruppen-Obmann (KGO) ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Scheidet der Kreisgruppen-Obmann vor Ablauf seiner Amtszeit aus, findet in der nächsten Kreisgruppenversammlung für die verbleibende Amtszeit eine Ergänzungswahl statt.

Aufgaben des Kreisgruppen-Obmann (KGO)

- Leitung der Kreisgruppe
- Ansprechpartner der Kreisgruppe für den Vorstand

- Beratung des Vorstandes bei allen Angelegenheiten der Kreisgruppenmitglieder (Vereine)
- Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit des Verbandes vor Ort

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

Vorstehende Ordnung für die Kreisgruppen des Schutz- und Gebrauchshundesportverbandes Landesverband Sachsen e.V. wurde auf der erw. Landesvorstandssitzung am 29. März 2019 beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung des Verbandes.